

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1984
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1984)**

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft einschließlich Berlins.

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 4,2 Milliarden DM für die in den Wirtschaftsplänen genannten Förderungszwecke. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungsmaßnahmen und zu 20 v. H. durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

vgl. Abschnitt B

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

14 (42) – 660 05 – Er 32/84

Bonn, den 24. Januar 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1984 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1984) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 529. Sitzung am 25. November 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1984 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1984)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I a des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1984 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

4 175 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1984 Kredite in Höhe von

821 000 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1984 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die im ERP-Wirtschaftsplangesetz 1983 erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleibt wirksam.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen

angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 7

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1984 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

Zweiter Teil ERP-Investitionshilfe

§ 8

Der diesem Gesetz beigelegte, nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch das Zuständigkeits-

anpassungs-Gesetz, aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I b des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1984 – wird in Einnahme und Ausgabe auf 2 300 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 9

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark zur Tilgung von im Jahr 1984 fällig werdenden Krediten aufzunehmen (Finanzierungsübersicht – Teil II des Gesamtplans –).

§ 10

Das ERP-Investitionshilfegesetz vom 17. Oktober 1967, zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz, wird aufgehoben.

Dritter Teil Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1985 weiter.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) § 10 tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Begründung**Teil I a des Gesamtplans****Vorbemerkung****I.**

Der Entwurf des ERP-Wirtschaftsplans 1984 hat ein Gesamtvolumen von 4 175 Mio DM. Das Planvolumen hat sich im Laufe der letzten Jahre wie folgt entwickelt:

	1981	1982	1983	Entwurf 1984
	in Mio DM			
Planvolumen	3 134	3 734	3 805	4 020
+ Gemeinschafts- initiative	–	685	605	155
Zusammen	3 134	4 419	4 410	4 175
Davon Finanzierung mit Kapitalmarkt- mitteln	968	1 899	1 325	821
Eigeneinnahmen	2 166	2 520	3 085	3 354

Die Fremdmittelaufnahme geht mit Auslaufen der Gemeinschaftsinitiative zurück. Die Eigeneinnahmen aus Tilgungen und Zinsen haben kontinuierlich zugenommen; dieser Trend wird sich voraussichtlich auch künftig fortsetzen. Damit leistet das ERP-Sondervermögen seinen Beitrag zur Verwirklichung des von der Bundesregierung angestrebten Ziels, die Neuverschuldung der öffentlichen Hand zurückzuführen. Demgemäß halten sich auch die mit rd. 574 Mio DM veranschlagten Zinskosten noch in einem vertretbaren Rahmen.

Unter Berücksichtigung der Verpflichtungsermächtigungen sowie ohne die Ausgaben für Fremdmittelzinsen steht mit 3 306 Mio DM ein gegenüber dem Vorjahr knapp (+ 16 Mio DM) erhöhtes Förderpotential zur Verfügung.

II.

Die in den bisherigen ERP-Wirtschaftsplangesetzen enthaltene Regelung, nach der der BMWi „Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei den Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens oder anderweitig anlegen“ kann (§ 4 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1983), ist in den vorliegenden Entwurf nicht mehr aufgenommen worden.

In den parlamentarischen Beratungen über den Entwurf des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1983 hatte sich der Wirtschaftsausschuß des Bundestages „für eine intensivere Nutzung dieser Anlageermächtigung durch die Verwaltung des ERP-Sondervermögens“ und demgemäß für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen § 4 ausgesprochen; für das Jahr 1984 sollte die Frage allerdings erneut beraten werden (vgl. Schriftlicher

Bericht des Wirtschaftsausschusses an das Plenum des Bundestages – BT-Drucksache 9/2239 – vom 8. Dezember 1982). Bis dahin – also Ende 1982 – hatte sich die ERP-Verwaltung stets im Rahmen einer Ermächtigung der Bundesbank nach § 17 Satz 2 BBankG gehalten, nach der sie Anlagen außerhalb der Bundesbank nur bis 50 Mio DM tätigte. Daneben hatte die Bundesbank dem ERP-Sondervermögen die Möglichkeit eingeräumt, etwa die Hälfte seines durchschnittlichen Kassenbestandes auf den Konten der Bundesbank in Geldmarktpapieren anzulegen. Mit der stetigen Verringerung der liquiden Mittel in den letzten Jahren ist der Ertrag aus dieser Anlage kontinuierlich zurückgegangen.

Seit Beginn des Jahres 1983 hat der BMWi – dem Wunsch des Bundestages nach einer intensiveren Nutzung der Anlageermächtigung entsprechend – alle nicht für die Aufrechterhaltung der täglichen Auszahlungsbedürfnisse benötigten Gelder kurzfristig am Geldmarkt angelegt. Die Möglichkeit hierzu bestand allerdings jeweils nur für wenige – höchstens 6 – Wochen nach den Eingängen der Zins- und Tilgungsleistungen zum Quartalsbeginn.

Im Verlauf weiterer Gespräche mit der Deutschen Bundesbank hat diese der ERP-Verwaltung eine Neuregelung im Rahmen des § 17 Satz 2 BBankG vorgeschlagen (Beschluß des Zentralbankrats vom 25. August 1983): danach will die Bundesbank in Zukunft die gesamten Kassenmittel des ERP-Sondervermögens – also nicht, wie bisher, nur die Hälfte dieser Mittel – in Geldmarktpapieren anlegen. Die Bundesbank hat diesen Vorschlag mit dem Wunsch nach einer Streichung der in § 4 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1983 enthaltenen, mit § 17 BBankG kollidierenden Anlageermächtigung verbunden, um die von ihr befürchtete Aushöhlung ihrer währungspolitischen Befugnisse nach § 17 BBankG zu vermeiden.

Der Entwurf des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1984 trägt dem Vorschlag der Bundesbank Rechnung, da die vorgeschlagene Neuregelung nunmehr eine optimale Verzinsung der Kassenmittel des ERP-Sondervermögens ermöglicht.

III.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind – ungeachtet der tendenziell zinsdämpfenden Wirkung der vorgesehenen Reduzierung der Kreditaufnahme – nicht zu erwarten.

Zu § 1

Bei dem festzustellenden

Betrag von 4 175 000 000 DM
handelt es sich um die Summe der
Einnahmen bzw. der Ausgaben.

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:

Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen	3 353 950 000 DM
Einnahmen aus Krediten	821 000 000 DM
Verwaltungseinnahmen	50 000 DM
	4 175 000 000 DM

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

für Investitionen	3 584 000 000 DM
(davon 590 000 000 DM – Kap. 2 – für Berlin)	
für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	15 300 000 DM
(davon 5 300 000 DM – Kap. 2 – für Berlin)	
für Zinskosten	574 100 000 DM
für sächliche Ausgaben	1 600 000 DM
	4 175 000 000 DM

Zu § 2

Da die Einnahmen nicht in dem gleichen Maße wachsen wie die Gesamtausgaben, kann die hierdurch entstehende Finanzierungslücke nur durch Kreditaufnahme gedeckt werden.

Durch die Absätze 1 und 2 wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, Kredite in Höhe von 1 871 000 000 DM aufzunehmen (Bruttokreditaufnahme). Der in Absatz 1 genannte Betrag (Nettokreditaufnahme) ergibt sich nach § 15 der Bundeshaushaltsordnung (vgl. im übrigen Teil II – Finanzierungsübersicht – und Teil III – Kreditfinanzierungsplan –).

Absatz 2 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, 1984 fällig werdende Kredite umzuschulden.

Auf Grund von Absatz 3 wird die im Vorjahr erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden ist, bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1985 verlängert. Die Verlängerung ist zur Finanzierung bereits zugesagter, aber noch nicht ausgezahlter Beträge (vgl. § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes) erforderlich.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge gewahrt werden kann. Der hierfür vorgesehene Rahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977.

Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden muß, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Der Gesetzgeber hatte hierfür im ERP-Wirtschaftsplangesetz 1982 (vgl. § 5) eine Grenze von 5 Mio DM festgelegt. Diese Regelung soll auch für 1984 gelten.

Zu § 5

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das ERP-Sondervermögen auch im Jahr 1984 eine Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen, insbesondere von Bürgschaften und Garantien. Der hierfür vorgesehene Rahmen beträgt – wie im Vorjahr – 700 Mio DM.

Zu § 7

Die für das Eigenkapitalfinanzierungs-Programm Berlin vorgesehene Ausnahme von der Vorschrift des § 65 Abs. 7 BHO (Zustimmungserfordernis oder nachträgliche Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften bei Veräußerung von Beteiligungen) beruht auf der Eigenart dieses Programms, durch das in erster Linie eine zeitlich begrenzte Finanzierungshilfe gewährt, jedoch keine auf Dauer gerichtete unternehmerische Funktion übernommen werden soll.

Die Ausnahmenvorschrift, die bereits Bestandteil der früheren ERP-Wirtschaftspläne war, erscheint auch im Hinblick auf die gebotene Elastizität des Verfahrens zweckmäßig.

Teil I b des Gesamtplans

Zu § 8

Der Teil I b des Gesamtplans beschränkt sich auf die Abwicklung der gewährten Darlehen und des Schuldendienstes.

Bei dem festzustellenden Betrag von 2 300 000 DM handelt es sich in der Einnahme um das Zins- und Tilgungsaufkommen aus gewährten Darlehen – das Tilgungsaufkommen wird in voller Höhe für die Schuldentilgung eingesetzt – sowie um Zahlungen aus dem Bundeshaushalt (Erstattung der Zinsdifferenz zwischen den aufgenommenen und den gewährten Darlehen), in der Ausgabe um die Zinsen für die aufgenommenen Darlehen.

Zu § 9

Die Vorschrift dient der Sicherung der Anschlußfinanzierung (Umschuldung bereits aufgenommenener Kredite).

Zu § 10

Die ERP-Investitionshilfe von 1967/68, die zu den ersten Konjunkturprogrammen des Bundes gehörte und die Bereitstellung zinsverbilligter Darlehen bis zum Betrag von 750 Mio DM vorsah, ist praktisch abgewickelt. Im Rahmen dieses Programms wurden Darlehen in Höhe von insgesamt rd. 746 Mio DM gewährt, die im wesentlichen der Finanzierung von Infrastrukturvor-

haben von Gemeinden dienen und mit 3 % bzw. 3,5 % p. a. zu verzinsen waren; die Zinsdifferenz zwischen diesem Satz und dem Satz der hierfür am Kapitalmarkt aufgenommenen Mittel wurde dem ERP-Sondervermögen jährlich vom Bundeshaushalt erstattet.

Ende 1984 wird der Bestand der im Rahmen dieses Programms gewährten Darlehen nur noch rd. 4 Mio DM betragen; für dieses geringe Volumen ist ein gesonderter Wirtschaftsplan einschließlich einer gesonderten Zinskostenrechnung nicht mehr zweckmäßig. Ab 31. Dezember 1984 werden daher die restlichen Einnahmen (Tilgungen und Zinsen der gewährten Investitionsdarlehen) und Ausgaben (Schuldentilgung, Zinskosten) bis zum endgültigen Auslaufen der Darlehen in zwei bis drei Jahren ausschließlich im regulären ERP-Wirtschaftsplan veranschlagt und verbucht. Die Unterteilung in Teil I a (= regulärer ERP-Wirtschaftsplan) und Teil I b (= Investitionshilfe) wird zum Jahresende 1984 ebenso entfallen wie die bisherige Zinskostenerstatt-

ung durch den Bundeshaushalt; die nach dem Jahresende 1984 noch anfallenden – geringfügigen – Zinsmehrkosten werden vom ERP-Sondervermögen übernommen.

Gemeinsame Bestimmungen

Zu § 11

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Zu § 12

Berlin-Klausel.

Zu § 13

Inkrafttreten.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1984

Teil I a:	Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
Teil I b:	Wirtschaftsplan nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968
Teil II:	Finanzierungsübersicht
Teil III:	Kreditfinanzierungsplan

Anlage:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1982
---------	--

Teil I a

Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

Kapitel 1 (Ausgaben):	Bundesgebiet (ohne Berlin)
Kapitel 2 (Ausgaben):	Berlin
Kapitel 3 (Ausgaben):	Exportfinanzierung
Kapitel 4 (Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 5 (Einnahmen):	Einnahmen
Kapitel 6 (Ausgaben):	Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative

Kap.1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1984 1 000 DM	Betrag für 1983 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1982 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

862 01–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen Die Ausgaben für Existenzgründungen (Unterabschnitt b der Erläuterungen) dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 831 01 überschritten werden. Verpflichtungsermächtigung 750 000 000 DM fällig im Jahr 1985	2 024 000	1 848 000	1 595 710
862 03–731	Investitionen von Seehafenbetrieben Verpflichtungsermächtigung 25 000 000 DM davon fällig: Jahr 1985 bis zu 15 000 000 DM Jahr 1986 bis zu 10 000 000 DM	45 000	45 000	38 310
853 02–692	Investitionen von Gemeinden Verpflichtungsermächtigung 25 000 000 DM davon fällig: Jahr 1985 bis zu 15 000 000 DM Jahr 1986 bis zu 10 000 000 DM	80 000	75 000	71 414

Bundesgebiet (ohne Berlin)**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen – entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätze einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen“ (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) – der Leistungssteigerung dienen.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	990 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	975 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten	10 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	23 000 000 DM
e) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	16 000 000 DM
f) die Binnenschifffahrt	5 000 000 DM
g) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (Haftungsfondsdarlehen)	5 000 000 DM
	2 024 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind. 400 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert werden. 400 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu f)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu g)

Mit diesen Darlehen werden den Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie den Beteiligungsgarantiegemeinschaften Haftungsfonds in Höhe von 3 % ihrer Bürgschafts-/Garantieverpflichtungen zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur besseren Kreditversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Regional- und Existenzgründungsprogramm, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 750 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1985 erforderlich.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen dazu beitragen, die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen zu verbessern.

30 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 25 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1985 und 1986 erforderlich.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen. Gefördert werden Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes.

60 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 25 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1985 und 1986 erforderlich.

Kap.1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1984 1 000 DM	Betrag für 1983 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1982 1 000 DM
1	2	3	4	5
681 01–029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
831 01–853	Beitrag zur Erhöhung des Grundkapitals der Lasten- ausgleichsbank	–	25 000	–
Titelgruppe				
Titelgr. 01	Umweltschutz Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.	(530 000)	(480 000)	(498 817)
853 11–330	Abwasserreinigung Verpflichtungsermächtigung 130 000 000 DM davon fällig: Jahr 1985 bis zu 80 000 000 DM Jahr 1986 bis zu 50 000 000 DM	380 000	350 000	348 690
853 12–330	Abfallwirtschaft Verpflichtungsermächtigung 35 000 000 DM davon fällig: Jahr 1985 bis zu 20 000 000 DM Jahr 1986 bis zu 15 000 000 DM	75 000	60 000	76 520
862 11–330	Luftreinhaltung Verpflichtungsermächtigung 35 000 000 DM davon fällig: Jahr 1985 bis zu 20 000 000 DM Jahr 1986 bis zu 15 000 000 DM	75 000	70 000	73 607
Gesamtausgaben		2 689 000	2 483 000	
Abschluß				
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke		10 000	10 000	
Ausgaben für Investitionen		2 679 000	2 473 000	
Gesamtausgaben		2 689 000	2 483 000	

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

Aus Anlaß der 25. Wiederkehr der Verkündung des Marshallplans (5. Juni 1972) hat die Bundesregierung einer damals errichteten amerikanischen Stiftung („THE GERMAN MARSHALL FUND OF THE UNITED STATES – A MEMORIAL TO THE MARSHALL PLAN“) eine Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für die Dauer von 15 Jahren (1972 bis 1986) zugesagt. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften (z. B. Großstadtprobleme, Umweltschutz, Bodennutzung, Arbeitswelt, Medien, Nord-Süd-Dialog) dienen sollen.

Zu Tit. 853 11

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt. 190 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 130 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1985 und 1986 erforderlich.

Zu Tit. 853 12

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

40 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 35 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1985 und 1986 erforderlich.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

40 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Das Programm der Luftreinhaltung soll weiterhin kontinuierlich fortgeführt werden. Es ist daher für die Jahre 1985 und 1986 eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 35 000 000 DM erforderlich.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1984	Betrag für 1983	Ist-Ergebnis 1982
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppen

Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten	(570 000)	(549 400)	(533 831)
862 11–691	Investitionsdarlehen an Unternehmen	530 000	510 000	520 088
	Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Deckung von Ausgaben bei Tit. 862 12. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 14 überschritten werden. Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 14. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 831 21 überschritten werden. Einsparungen bis zur Höhe von 30 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 831 21.			
	Verpflichtungsermächtigung 205 000 000 DM davon fällig: im Jahr 1985 bis zu 150 000 000 DM im Jahr 1986 bis zu 55 000 000 DM			
862 12–691	Betriebsmittelkredite an Unternehmen	–	–	806
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 geleistet werden.			
862 13–691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	–	–	700
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.			
862 14–692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse	40 000	39 400	12 249
	Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11. Die Ausgaben dürfen bis zu 20 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden. Die Ausgaben bei Tit. 862 14 und 831 21 sind in Höhe von 20 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.			
862 15–691	Aufbaumaßnahmen	–	–	10

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 11

Die Berliner Wirtschaft hat nach wie vor einen erheblichen Bedarf an Investitionsdarlehen. Die veranschlagten Mittel sollen für

- a) die Errichtung neuer Betriebe,
- b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben

verwendet werden.

185 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der Berliner Wirtschaft soll auch in den Jahren 1985 und 1986 kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1984 Projekte begonnen werden können, für die erst in den oben genannten Jahren Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 205 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Zu Tit. 862 14

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner gewerbliche Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 10 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1984	Betrag für 1983	Ist-Ergebnis 1982
1	2	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(20 000)	(20 000)	(51 250)
831 21–691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11. Die Ausgaben dürfen bis zu 30 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden. Die Ausgaben bei Tit. 831 21 und Tit. 862 14 sind in Höhe von 20 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.	20 000	20 000	1 250
831 22–691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.	–	–	–
831 23–691	Konsolidierung bei Beteiligungen	–	–	50 000
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung und andere Förder- maßnahmen	(5 300)	(5 300)	(5 094)
685 31–171	Wirtschaftsnahe Forschung Verpflichtungsermächtigung 2 800 000 DM davon fällig: Jahr 1985 bis zu 1 800 000 DM Jahr 1986 bis zu 1 000 000 DM	2 800	2 800	2 594
685 32–643	Ausstellungen, Messen und sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen	2 500	2 500	2 500
652 01–699	Bevorratungsmaßnahmen	–	600	–
		Gesamtausgaben	595 300	575 300
		Gesamtausgaben	595 300	575 300
		Gesamtausgaben	595 300	575 300

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5 300	5 900
Ausgaben für Investitionen	590 000	569 400
		Gesamtausgaben
		595 300

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

Zu Tit. 831 22

Forderungen aus ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen (vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02).

Zu Tit. 685 31

Die Mittel (Zuschüsse und Zuweisungen) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben bestimmt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, des Meßwesens, der Elektronik, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und der Schiffbau-technik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige einer wissenschaftlichen Institution in Berlin sind, über diese Institution zur Verfügung gestellt; hierzu gehören auch die Bundesanstalt für Materialprüfung und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Berlin. Die Abwicklung des Programms obliegt dem Senator für Wirtschaft und Verkehr Berlin, der insoweit als Treuhänder für das ERP-Sondervermögen handelt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung in Berlin soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1984 Vorhaben begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1985 und 1986 Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, sind Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von insgesamt 2 800 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 685 32

Die veranschlagten Zuschußmittel sind in erster Linie für Ausstellungen und Messen vorgesehen, insbesondere für

- die Übersee-Import-Messe „Partner des Fortschritts“,
- die Internationale Börse des Tourismus/Internationale Boots- und Freizeitschau,
- die Internationale Grüne Woche.

Die Mittel können ggf. auch für andere Ausstellungen und Messen in Berlin verwendet werden.

Darüber hinaus dürfen aus dem Titel in beschränktem Umfang sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen finanziert werden, die sowohl den Interessen Berlins als auch denen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen; hierzu gehören vor allem Werbemaßnahmen zugunsten der Berliner Wirtschaft in den USA.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1984 1 000 DM	Betrag für 1983 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1982 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 01–023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II)	155 000	150 000	186 505
	Verpflichtungsermächtigung			120 000 000 DM
	davon fällig:			
	Jahr 1987 bis zu			30 000 000 DM
	Jahr 1988 bis zu			90 000 000 DM
	Gesamtausgaben	155 000	150 000	

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	155 000	150 000
----------------------------------	---------	---------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Mit der Verpflichtungsermächtigung von 120 000 000 DM (davon 30 000 000 DM für 1987 und 90 000 000 DM für 1988) soll eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt werden.

Für denselben Verwendungszweck stehen auf Grund früher gewährter Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM zur Verfügung, die revolving eingesetzt und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 000 000 000 DM verstärkt werden (Exportfonds I). Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – (Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01).

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1984 1 000 DM	Betrag für 1983 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1982 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

526 01-680	Gerichts- und ähnliche Kosten	50	55	2
531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	400	400	193
532 01-680	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	45	340	–
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	1 100	1 100	955
671 02-680	Sächliche Verwaltungsausgaben	5	5	–
575 01-928	Verzinsung der Kredite	574 100	589 800	407 806
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	5 000	1
Gesamtausgaben		580 700	596 700	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 600	1 900
Zinskosten	574 100	589 800
Ausgaben für Investitionen	5 000	5 000
Gesamtausgaben	580 700	596 700

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört in erster Linie die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 532 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten, der Übernahme von Gewährleistungen und der Verwaltung von Beteiligungen erforderlich werden.

Zu Tit. 671 01

Hier sind die vom ERP-Sondervermögen zu erstattenden Bearbeitungsgebühren der Kreditinstitute veranschlagt, soweit sie nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind.

Zu Tit. 671 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch die Disagiotkosten für die gemäß §§ 2 und 3 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1984 aufzunehmenden Kredite gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (BGBl. I S. 365),
2. § 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (BGBl. I S. 517),
3. § 5 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1962 vom 1. Juni 1962 (BGBl. II S. 645) und
4. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964 bis 1983

konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 1 106 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen. Ein Teilbetrag von 406 000 000 DM (aus den Ermächtigungen gemäß den vorstehenden Punkten 1, 2 und 3) ist durch Gewährleistungen voll belegt. Die Verpflichtungen aus diesen Ermächtigungen betrugen zum 31. Dezember 1982 52 939 996 DM.

Das restliche Gewährleistungsvolumen von 700 000 000 DM (aus der jeweiligen Ermächtigung gemäß Punkt 4), für das ein revolvingender Einsatz zugelassen ist, war am 31. Dezember 1982 mit Verpflichtungen im Betrag von 120 538 095 DM belegt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens aus Gewährleistungen betrug somit am 31. Dezember 1982 173 478 091 DM.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung von Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verpflichtungen vorgesehen.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1984 1 000 DM	Betrag für 1983 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1982 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01–680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	1 800
119 02–680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	50	50	178
119 99–680	Vermischte Einnahmen	–	–	210
121 01–853	Erträge aus Beteiligungen	1 989	1 530	1 530
121 02–691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	2 000	2 000	2 474
133 01–691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	–	–	3
	(ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)			
133 02–691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	–	–	700
	Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.			
133 03–691	Rückflüsse aus der Konsolidierung bei Beteiligungen ..	–	–	4 038
133 04–872	Erlös aus der Veräußerung von Forderungen	156 000	156 000	–
141 01–680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	50	70	42
141 02–680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	–	–	3
162 01–691	Zinsen aus Darlehen	982 680	864 760	808 745
162 03–872	Zinsen aus Wertpapieren und sonstige Zinsen	10 000	10 000	15 465
182 01–691	Tilgung von Darlehen	2 201 201	2 050 560	2 146 039
	(ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)			
182 02–691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen	–	–	–
	Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.			
325 02–928	Einnahmen aus Krediten	821 000	1 325 000	601 205
	Gesamteinnahmen	4 175 000	4 410 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	50	70
Übrige Einnahmen	4 174 950	4 409 930
Gesamteinnahmen	4 175 000	4 410 000

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Das ERP-Sondervermögen erwartet aus seiner Beteiligung an der Berliner Industriebank AG, die z. Z. 44 200 000 DM beträgt, auch im Jahr 1984 die Zahlung einer Dividende.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 133 04

Das ERP-Sondervermögen hatte im Jahr 1982 bestimmte Vermögenswerte – Forderungen gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau und gegenüber dem Bund aus der Finanzierung seiner Beteiligungen an der Weltbank und der Internationalen Finance-Corporation (IFC) – in Höhe von zusammen rd. 468 000 000 DM auf den Bundeshaushalt übertragen. Der Veräußerungserlös diente der – ertragsneutralen – Finanzierung des ERP-Beitrags von 1 600 000 000 DM zu der von der Bundesregierung im Rahmen des Jahreswirtschaftsberichtes 1982 am 3. Februar 1982 beschlossenen Gemeinschaftsinitiative für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 6); dieser Beitrag des ERP-Sondervermögens wurde in den ERP-Wirtschaftsplan – Kapitel 6 – aufgenommen.

Bei dem hier veranschlagten Betrag handelt es sich um die zweite Rate des Veräußerungserlöses, den der Bundeshaushalt an das ERP-Sondervermögen in den Jahren 1983, 1984 und 1985 jeweils in drei gleichen Beträgen von 156 000 000 DM zu zahlen hat (vgl. Kap. 08 06 Tit. 831 12 des Bundeshaushaltsplans 1982 – Nachtrag – und 1983).

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 141 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	580 500 000 DM
b) von der Berliner Industriebank AG	87 500 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank	264 200 000 DM
d) aus Darlehen an Gemeinden	43 800 000 DM
e) von Sonstigen	6 680 000 DM

982 680 000 DM

Zu Tit. 162 03

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 161 900 000 DM
b) durch die Berliner Industriebank AG ..	398 000 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank	518 000 000 DM
d) von Darlehen an Gemeinden	106 800 000 DM
e) durch Sonstige	16 501 000 DM

2 201 201 000 DM

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1984 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Kap. 6

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1984 1 000 DM	Betrag für 1983 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1982 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

862 61–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	–	240 000	–
Titelgruppe				
Titelgr. 01	Umweltschutz	(155 000)	(365 000)	(42 740)
	Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
853 61–330	Abwasserreinigung	135 000	190 000	15 000
853 62–330	Abfallwirtschaft	20 000	90 000	12 480
862 62–330	Luftreinhaltung	–	85 000	15 260
Gesamtausgaben		155 000	605 000	

Abschluß

Gesamtausgaben für Investitionen	155 000	605 000
--	---------	---------

Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative

Erläuterungen

6

Zu Kap. 6

Das Kap. 6 betrifft den ERP-Beitrag zu der von der Bundesregierung im Rahmen des Jahreswirtschaftsberichts 1982 am 3. Februar 1982 beschlossenen Gemeinschaftsinitiative. Der entsprechende Passus des Jahreswirtschaftsberichts (Abschnitt B Nr. 15 b) sah zur Förderung von privaten und öffentlichen Investitionen u. a. eine Aufstockung der Kreditprogramme des ERP-Sondervermögens in Höhe von 1 600 000 000 DM vor; zur – ertragsneutralen – Finanzierung dieser Aufstockung, die im ERP-Wirtschaftsplan 1982 (Kap. 6) vollzogen wurde, übernahm der Bund Forderungen des ERP-Sondervermögens gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Weltbankgruppe in Höhe von insgesamt rd. 468 000 000 DM (vgl. Erläuterungen zu Kap. 5 Tit. 133 04).

Von den Darlehensmitteln des Aufstockungsprogramms, die zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen und für Umweltschutzmaßnahmen bereitgestellt wurden, waren im ERP-Wirtschaftsplan 1982 barmäßig 685 000 000 DM, der Rest in Form von Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 1983 (605 000 000 DM), 1984 (155 000 000 DM) und 1985 (155 000 000 DM) veranschlagt worden.

Zu Titelgruppe 01 – Umweltschutz –

Die Mittel für den Umweltschutz können auch für entsprechende Vorhaben in Berlin eingesetzt werden.

Zu Tit. 853 61

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen, Rückstaubecken etc., nicht jedoch Kanalisation) bestimmt.

Zu Tit. 853 62

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung (Mülldeponien, Verbrennungsanlagen sowie das Recycling von Abfallstoffen) zur Verfügung gestellt werden.

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	davon entfallen auf					
		Einnahmen	Ausgaben	sächliche Ausgaben	Zinskosten	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	Investitionen
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		2 689 000			10 000	2 679 000
2	Berlin		595 300			5 300	590 000
3	Exportfinanzierung		155 000				155 000
4	Sonstige Ausgaben ..		580 700	1 600	574 100		5 000
5	Einnahmen	4 175 000					
6	Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative		155 000				155 000
		4 175 000	4 175 000	1 600	574 100	15 300	3 584 000

Anlage I
zu Kap. 1 – Ausgaben –

Titel

862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen

Funktion		1984 1 000 DM	1983 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1982 1 000 DM
634	Verarbeitende Industrie			163 334
635	Handwerk und Kleingewerbe			389 311
641	Handel			340 908
650	Fremdenverkehr			87 047
670	Sonstige Dienstleistungen			95 064
680	Sonstige Bereiche			86 581
	Zonenrandgebiet			
691	Betriebliche Investitionen			433 465
Summe				1 595 710
Ansatz		2 024 000	1 873 000	

Anlage II

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	a) aus Vorjahren b) neu	1984	1985	Jahr		1988
					1986	1987	
in Mio DM							
Kap. 1							
862 01	Kleine und mittlere Unternehmen	a	800	-	-	-	-
		b		750	-	-	-
862 03	Seehafenbetriebe	a	30	20	-	-	-
		b		15	10	-	-
853 02	Investitionen von Gemeinden	a	60	25	-	-	-
		b		15	10	-	-
853 11	Abwasserreinigung	a	190	100	30	-	-
		b		80	50	-	-
853 12	Abfallwirtschaft	a	40	5	-	-	-
		b		20	15	-	-
862 11	Luftreinhaltung	a	40	15	-	-	-
		b		20	15	-	-
681 01	Dankesspende	a	10	10	10	-	-
		b		-	-	-	-
Kap. 2							
662 11	Investitionskredite	a	185	45	-	-	-
		b		150	55	-	-
685 31	Wirtschaftsnahe Forschung	a	2,8	1,0	-	-	-
		b		1,8	1,0	-	-
Kap. 3							
868 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	a	120	120	120	90	-
		b		-	-	30	90
Kap. 6							
853 61	Abwasserreinigung	a	135	155	-	-	-
		b		-	-	-	-
853 62	Abfallwirtschaft	a	20	-	-	-	-
		b		-	-	-	-
Summe		a	1 632,8	496,0	160,0	90,0	-
		b	-	1 051,8	156,0	30,0	90,0 (1 327,8)

Teil I b

Wirtschaftsplan

nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 17. Oktober 1967
in der Fassung des Gesetzes
zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 24. Juli 1968

Kap.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1984 1 000 DM	Betrag für 1983 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1982 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01–680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	–	–	–
119 99–680	Vermischte Einnahmen	–	–	–
153 01–692	Zinsen aus Darlehen und sonstige Zinsen	300	800	2 469
173 01–692	Tilgung von Darlehen	10 400	30 200	46 092
221 01–692	Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	2 000	4 000	5 983
325 01–928	Einnahmen aus Krediten	10 400	30 200	44 850
	Tilgungen von Krediten dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Tit. 173 01 geleistet werden.			
	Gesamteinnahmen	2 300	4 800	9 694

Ausgaben

539 99–680	Vermischte Ausgaben	–	–	–
575 01–928	Verzinsung der Kredite	2 300	4 800	9 718

Abschluß**Einnahmen**

Verwaltungseinnahmen	–	–
Übrige Einnahmen	2 300	4 800
Gesamteinnahmen	2 300	4 800

Ausgaben

Sächliche Ausgaben	–	–
Übrige Ausgaben	2 300	4 800
Gesamtausgaben	2 300	4 800

Investitionshilfe

Erläuterungen

6

Zu Tit. 153 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu leistenden Zinsverpflichtungen.

Zu Tit. 173 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu erbringenden Tilgungen.

Zu Tit. 221 01

Nach § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Zinseinnahmen und den zu zahlenden Zinsen aus dem Bundeshaushalt erstattet (vgl. Kap. 60 02 Tit. 625 01).

Zu Tit. 325 01

Da die Darlehensgewährung im Rahmen der Investitionshilfe abgeschlossen ist, kann auch die hierfür erforderliche Kreditfinanzierung entsprechend den Tilgungseingängen aus den gewährten Darlehen weiter abgebaut werden. Der veranschlagte Betrag verringert die bestehenden Kreditverpflichtungen (vgl. auch Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen.

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I a		Teil I b	
	Allgemeine Aufgaben		Investitionshilfe	
	des ERP-Sondervermögens			
	Betrag für			
	1984	1983	1984	1983
	in 1 000 DM			
Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Ausgaben	4 175 000	4 410 000	2 300	4 800
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)				
2. Einnahmen	3 354 000	3 085 000	12 700	35 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ein- nahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)				
3. Saldo	821 000	1 325 000	7. 10 400	7. 30 200
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt				
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1 871 000	2 265 000	5 000	9 800
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschließlich Tilgung der ehemaligen MSA- Anleihe)	1 050 000	940 000	15 400	40 000
Saldo	821 000	1 325 000	7. 10 400	7. 30 200
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-	-	-
6. Finanzierungssaldo	821 000	1 325 000	7. 10 400	7. 30 200

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I a		Teil I b	
	Allgemeine Aufgaben		Investitionshilfe	
	des ERP-Sondervermögens			
	Betrag für			
	1984	1983	1984	1983
	in 1 000 DM			
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
1.1 langfristig	1 300 000	1 500 000	—	—
1.2 kurzfristig	571 000	765 000	5 000	9 800
Summe 1.	1 871 000	2 265 000	5 000	9 800
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)				
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	410 000	360 000	10 000	20 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	640 000	580 000	5 400	20 000
Summe 2.	1 050 000	940 000	15 400	40 000
3. Saldo aus 1. und 2.				
im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	821 000	1 325 000	7. 10 400	7. 30 200

**Nachweisung
des ERP-Sondervermögens
nach dem Stand vom 31. Dezember 1982**

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen
2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1982

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1982 DM	Stand am 31. 12. 1981 DM
A. Bankguthaben	149 140 596,32	35 609 214,77
B. Darlehensforderungen	17 001 922 618,73	16 099 221 155,19
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	288 650 623,59	254 870 572,24
2. Tilgungsforderungen	475 143 655,27	588 163 142,84
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau – Sondereinlage –	—,—	352 629 281,93
4. Forderungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	467 947 386,93	—,—
5. Verschiedene	30 486 970,12	30 498 842,51
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau *)	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Lastenausgleichsbank *)	3 000 000,—	3 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG *)	44 200 000,—	34 000 000,—
4. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) *)	—,—	100 000 000,—
5. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) *)	—,—	15 318 105,—
6. Beteiligung der Berliner Industriebank AG an Berliner Unterneh- men im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	256 842 557,41	256 295 400,20
E. Wertpapiere	10 000 000,—	—,—
	18 817 334 408,37	17 859 605 714,68

*) Nominalbetrag

Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens

Passiva:

	Stand am 31. 12. 1982 DM	Stand am 31. 12. 1981 DM
A. Vermögensbestand	13 479 434 660,12	13 030 911 175,54
B. Darlehensverpflichtungen	5 237 899 748,25	4 678 694 447,58
C. Kassenverstärkungskredit	50 000 000,—	50 000 000,—
D. Zinsverpflichtungen	—,—	91,56
E. Verpflichtungen aus der Konsolidierung bei Beteiligungen	50 000 000,—	100 000 000,—
	18 817 334 408,37	17 859 605 714,68

Verpflichtungen aus Gewährleistungen	173 478 090,89	169 240 952,97
--	----------------	----------------

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1982

Darlehen

– Bundesgebiet (ohne Berlin)	2 121 970,08 DM
– Berlin	—,— DM

Zinsen

– Bundesgebiet (ohne Berlin)	11 018,66 DM
– Berlin	—,— DM

Beteiligungen

– EKF-Beteiligungen Berlin	—,— DM
– Dividenden aus EKF-Beteiligungen	—,— DM

2 132 988,74 DM

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das ERP-Luftreinhaltungsprogramm durch einen höheren Ansatz für die Verpflichtungsermächtigungen besser ausgestattet werden kann, um die vorrangigen Bemühungen zur Eindämmung des Waldsterbens auch auf diesem Wege nachhaltig zu unterstützen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Der Ansatz 1984 für das ERP-Luftreinhaltungsprogramm einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen ist so bemessen, daß die zu erwartende Nachfrage gedeckt werden kann.

Das Programm wird ausschließlich von der gewerblichen Wirtschaft in Anspruch genommen; der Zahl der Anträge nach handelt es sich dabei überwiegend um kleine und mittlere Unternehmen. In den Jahren 1982 und 1983 haben Wirtschaftsunternehmen zwar die regulären Jahresansätze ausgeschöpft, die zusätzlichen 200 Mio. DM (Kap. 6) aber nur zu einem Teil beansprucht. Um die freien Mittel schneller zusagen zu können, werden sie nunmehr in den beiden anderen Umweltschutzprogrammen eingesetzt, mit denen sie deckungsfähig sind.

Sollte 1984 die Nachfrage über das bisherige Maß ansteigen, kann der Mehrbedarf – im Wege der Kompensation – durch Rückgriff auf die Ansätze für diese Programme, insbesondere Abwasser, finanziert werden.

Eine Verknappung der Mittel ist dort nicht wahrscheinlich, weil durch zusätzliche Bereitstellung von 1 Mrd. DM ERP-Mittel für den Umweltschutz Ende 1982 etwaiger aufgetauter Bedarf berücksichtigt und darüber hinaus Vorhaben auf längere Sicht, z. T. auch vorgezogene Projekte, mitfinanziert werden konnten.

Die Bundesregierung hält daher eine Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen für das ERP-Luftreinhaltungsprogramm nicht für notwendig. Sie wäre auch haushaltsmäßig nicht vertretbar; denn angesichts des bereits bestehenden hohen Volumens würden in den drei ERP-Umweltschutzprogrammen die Baransätze künftiger Jahre zu stark belastet. Insoweit ist der Vorschlag nicht anders zu beurteilen wie ein Wunsch nach Aufstockung der Baransätze, den – wie sich aus den Erörterungen ergab – der Bundesrat bewußt nicht geäußert hat.

Soweit das Waldsterben auf Emissionen bestimmter Großunternehmen zurückzuführen ist, sind diese als Verursacher in erster Linie zur Abhilfe gefordert.

